

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 11 (1955)
Heft: 11

Artikel: Die Frau in der Hotellerie
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Frau in der Hotellerie

Ein Zehntel der 600 000 berufstätigen Frauen der Schweiz arbeitet im Hotelfach, ein Gebiet, wo die Anlagen der guten Wirtschafterin sehr am Platze sind. Gastgeberin zu sein, das ist ein vergrößerter Haushalt. Ihre verschiedenen Gaben können zur Geltung kommen, sei es als Köchin, Serviertochter, Hotelgouvernante, im Ekonomat, als Leiterin oder unabhängige Besitzerin. Wir haben in der Schweiz 12 393 Betriebsleiterinnen im Hotelfach und 636 Frauen, die einen leitenden Posten ausfüllen. Wir sehen daraus, welche Bedeutung der Tätigkeit der Frau zukommt in einem Bereich, der täglich an Wichtigkeit zunimmt und auch schwieriger wird, bei einem Verkehrsstrom und Tourismus, die rasch ändern und vom Betriebsleiter immer mehr verlangen. — In seiner Ansprache am 25. Kongress der amerikanischen Gesellschaft der Reiseagenten (Lausanne, Oktober 1955) hat Herr Seiler, Präsident des Schweiz. Hoteliervereins die Arbeit der Frau im Hotelfach ehrenvoll erwähnt. Wenn die schweiz. Hotellerie, so betonte er, ihren Rang behalten und mit der Kundschaft persönliche und freundschaftliche Beziehungen pflegen kann, so hat sie das zum grossen Teil der Mitarbeit der Frau in der Leitung und in wichtigen Teilgebieten zu verdanken. FS.

Das Ausland meldet

Zweite Bundesrichterin in der Türkei

Frau *Nezakat Gorele* ist als Mitglied des Höchsten Gerichtshofes der Türkei ernannt worden.

Es ist das zweitemal, dass in der Türkei einer Frau dieses hohe Amt zugesprochen wurde.

Allgemeines Wahlrecht in Aethiopien

Kaiser Haile Selassie verkündete in seiner Thronrede, anlässlich seines 25-jährigen Regierungsjubiläums, die Einführung einer neuen Verfassung, die sofort in Kraft trat. Nach den Bestimmungen dieser Verfassung werden die individuellen Freiheiten und die Pressefreiheit garantiert. Die Minister sind den Kammern gegenüber verantwortlich, und jeder Bürger kann die Gerichte gegen die Tätigkeit eines Beamten oder einer Verwaltung, die er als willkürlich erachtet, anrufen. Zudem wurden von ausländischen Rechtsprofessoren neue Gesetzbücher ausgearbeitet.

Die neue Verfassung führt das *allgemeine Wahlrecht* für die Parlamentswahlen ein; die Wahl ist geheim. Gleichzeitig wird das alte Wahlgesetz, das das indirekte Wahlrecht vorsah, annulliert; Wähler waren nur die vom Kaiser bezeichneten Notabeln der Provinzen. Die koptische orthodoxe Kirche wird zur Staatskirche erklärt, doch wird auch allen andern Glaubensbekenntnissen völlige Freiheit gewährt.